

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum Gesetzesantrag des Landes Berlin zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen der Landgerichte (BR-Drs. 322/15 v. 07.07.2015)

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Bundesvereinigung der 16 Ingenieurkammern der Länder – Körperschaften des öffentlichen Rechts – rund 45.000 Mitglieder, von denen der überwiegende Anteil Ingenieurdienstleistungen im Bauwesen erbringt.

Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Einrichtung von Baukammern und –senaten, wie sie bereits heute bei vielen Gerichten eingerichtet sind oder eingerichtet werden könnten. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 29.05.2015 zur Änderung des Sachverständigenrechts haben wir uns – nicht nur aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung – für die Einrichtung von Baukammern mit spezialisiertem baujuristischem Sachverstand ausgesprochen. Allerdings handelt es sich bei den im Gesetzesantrag des Landes Berlin vorgesehenen Baukammern nicht um solche, sondern um auf Antrag nur einer Partei zuständige Kammern für Bau- und Architektensachen, welche alternativ neben den sonst zuständigen Gerichten eingerichtet und zuständig werden sollen.

Durch den Gesetzesantrag des Landes Berlin wird grundsätzlich der wachsenden Komplexität der Lebenssachverhalte und der juristischen Problemstellungen insbesondere auch bei Baustreitigkeiten Rechnung getragen und würde die erforderlich gewordene Spezialisierung der Gerichte erreicht. Die zusätzliche Einbindung von externem Sachverstand z.B. durch ehrenamtlich tätige Richterinnen und Richter mit entsprechendem beruflichem Fachwissen würde grundsätzlich praxisnahe Entscheidungen ermöglichen.

Die mit der Planung oder Bauüberwachung von Gebäuden oder Infrastrukturmaßnahmen tätigen Ingenieure sind regelmäßig beklagte Prozessparteien bei Streitigkeiten aus Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen bei einem Bauwerk, für die gemäß der Definition des § 114c GVG-E die Kammer für Bau- und Architektensachen zuständig werden könnte.

Darüber hinaus kommen Ingenieure nach § 114h GVG-E insbesondere auch als ehrenamtliche Richter der Kammer für Bau- und Architektensachen in Betracht. Daneben sind Ingeni-

eure auch als Gerichtssachverständige in Bauprozesse tätig und sind hinsichtlich dieser Qualifikation von den Ingenieurkammern als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige geprüft und bestellt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzesantrag des Landes Berlin unter mehreren Aspekten für freiberuflich im Bauwesen tätige Ingenieure relevant.

Zu § 114c:

Die Kammer für Bau- und Architektensachen soll für Ansprüche aus Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen bei einem Bauwerk zuständig sein. Dies soll jedoch nur für Ansprüche gelten, die gegen Bauunternehmer, Bauhandwerker, Bauträger, Architekten, Sonderfachleute oder sonstige Baubeteiligte geltend gemacht werden.

Unabhängig davon, ob ein Anspruch vom Bauherrn gegen einen Planer oder Handwerker geltend gemacht wird, oder der Planer oder der Handwerker Ansprüche gegen den Bauherrn auf Honorar oder Werklohn geltend machen, handelt es sich stets um dieselben materiell-rechtlichen Grundlagen und juristisch zu beurteilenden Sachverhalte (z.B. Prüfung der Mängelvereinbarung). Deshalb sollte auch für Ansprüche der Planer gegen den Bauherrn der Rechtsweg zur Kammer für Bau- und Architektensache eröffnet sein.

Zu § 114d:

Die Regelung des § 114d GVG-E, dass die Kammern für Bau- und Architektensachen nur auf Antrag einer der Parteien zuständig werden sollte im Hinblick auf Art. 101 GG und § 16 GVG verfassungskonform und rechtssicher ausgestaltet werden. Es sollte insbesondere zweifelsfrei sichergestellt werden, dass hierdurch nicht das Recht auf den gesetzlichen Richter beeinträchtigt wird. Ob insoweit eine bloße Widerspruchsmöglichkeit binnen einer Frist von zwei Wochen ausreicht, diesem Justizgrundrecht zu genügen erscheint insoweit zumindest fraglich.

Ferner erschließt sich nicht, weshalb nach § 114d Abs. 3 GVG-E diese Widerspruchsmöglichkeit neben natürlichen Personen nur denjenigen Unternehmern offen stehen soll, welche nicht zu einem erheblichen Teil im Bauwesen tätig sind. Damit würden insbesondere Unternehmer, welche zu einem erheblichen Teil im Bauwesen tätig sind ohne die Möglichkeit des Widerspruches vor die Kammer für Bau- und Architektensachen „gezwungen“ werden. Da es sich bei Art. 101 GG um ein für jedermann, auch für juristische Personen geltendes Grundrecht handelt, erscheint diese Beschränkung bereits deshalb rechtlich bedenklich.

Darüber hinaus könnte gerade bei (großen) Unternehmen, welche überwiegend im Bauwesen tätig sind die Auswahl von unbefangenen – weil ebenfalls im Bauwesen tätigen – Richtern schwierig gestalten, in Extremfällen vielleicht sogar unmöglich machen. Deshalb sollte auch dem zu einem erheblichen Teil im Bauwesen tätigen Unternehmer (als natürliche und juristische Person) diese Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt werden.

Zu § 114h:

Abs. 1:

Nach §114h GVG-E sollen die ehrenamtlichen Richter auf gutachterlichen Vorschlag der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Berufskammern der im Bauwesen tätigen Berufe ernannt werden. Zu letzteren gehören nicht nur die Architektenkammern sondern auch die Ingenieurkammern.

In allen Ingenieurkammern, unabhängig davon, ob sie als reine Baukammern gegründet sind oder auch Mitglieder aus anderen Ingenieurdisziplinen haben können, werden nicht nur die durch die Landesbauordnungen geregelten Bauvorlageberechtigten sondern auch Prüf- und Nachweisberechtigte in sicherheitsrelevanten Bereichen des Bauwesens in gesonderten Listen geführt und hinsichtlich ihrer Qualifikation geprüft und berufsrechtlich überwacht (z.B. Brandschutz, Standsicherheit, Erd- und Grundbau). Hierbei handelt es sich insbesondere um diejenigen beruflichen Spezialisierungen die für komplexe, streitgegenständliche Fragen der Baupraxis entscheidend sind. Das Ziel der gesetzlichen Neuregelung, eine interdisziplinäre und mit möglichst spezifischem Fachwissen besetzte ehrenamtliche Richterschaft für eine praxisnahe Prozessführung sicher zu stellen, ist ohne die Mitglieder der Ingenieurkammern nicht zu erreichen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kreis der vorschlagsberechtigten Kammern um die Ingenieurkammern zu ergänzen und dies auch in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Abs. 2:

Nach § 114h Abs. 2 Ziffer b) ist für die Ernennung zum ehrenamtlichen Richter eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in leitender Funktion im Bauwesen erforderlich.

Mit dieser allgemeinen und unbestimmten Beschreibung soll die Definition einer Mindestvoraussetzung für die Zulassung als ehrenamtlicher Richter versucht werden, die sowohl für Bauhandwerker als auch für Planer (Ingenieure und Architekten) gelten soll.

Für die Berufsgruppe der Bauhandwerker kann die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation letztlich nur durch eine entsprechende Berufspraxis erlangt werden, weshalb diese Mindestvoraussetzung grundsätzlich angemessen erscheint.

Dagegen kann die Berufsgruppe der Ingenieure, die ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert hat, bereits frühzeitig z.B. durch zusätzliche Spezialisierungen eine fachliche Qualifikation auch vor Ablauf von zehn Jahren erlangen.

Selbst für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird lediglich eine „angemessene“, das heißt je nach Dauer und Intensität der beruflichen Schwerpunkttätigkeit einschlägige Erfahrung verlangt. Für die Bauvorlageberechtigung, welche von Bau-

handwerkern nicht in vergleichbarem Umfang erworben werden kann, ist für Ingenieure bereits eine mindestens zweijährige Berufspraxis ausreichend. Lediglich für die Zulassung als Prüfsachverständiger oder Prüfindenieur für die in den Landesbauordnungen geregelten besonders sicherheitsrelevanten Bereiche Standsicherheit, Brandschutz und Erd- und Grundbau ist eine darüber hinausgehende berufliche Erfahrung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Abstellen alleine auf die Berufspraxis unzutreffend und die generelle Festlegung einer zehnjährigen Berufspraxis für Handwerker und Ingenieure unverhältnismäßig. Im Rahmen eines Studiums erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten wirken hinsichtlich des Erfahrungsgewinns in der Berufspraxis von Ingenieuren anders aus, als Kenntnisse und Fertigkeiten auf Grundlage einer baugewerblichen Lehre.

Um diesen graduellen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollte von Absolventen eines Hochschulstudiums eine kürzere, angemessene Baupraxis verlangt werden. In jedem Fall sollten Zusatzqualifikationen wie die eines Prüfindenieurs, Prüfsachverständigen, eines Nachweisberechtigten und eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und eines bauvorlageberechtigten Ingenieurs die Zulassung als ehrenamtlicher Richter bereits vor Abschluss einer zehnjährigen Berufspraxis ermöglichen.

Zu § 141j:

Die Vorschrift, wonach die Kammer für Bau- und Architektensachen auf die Einholung eines Gutachtens verzichten kann, wenn sie über eine ausreichende eigene Sachkunde verfügt, erscheint überflüssig. Bereits heute ist es den Gerichten möglich, auf Grundlage eigener Sachkunde zu entscheiden und auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu verzichten. In Anbetracht der Spezialität und Komplexität der zu bewertenden Problemfälle kann hiervon jedoch in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Berlin, August 2015

Bundesingenieurkammer
Charlottenstr. 4
10969 Berlin
Telefon: 030 – 258 98 82-0
E-Mail: info@bingk.de
www.bingk.de

ab 14.09.2015:
Joachimsthaler Str. 12
10719 Berlin